



Bildungsdirektion für Kärnten

Dr. Robert Klinglmair
Bildungsdirektor

robert.klinglmair@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 10000
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Alle Schulen
in Kärnten

Geschäftszahl: A/0446-Allg-B/2021

Klagenfurt, 05.03.2021

Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten über den Verzicht auf einen Präsenzunterricht für Teile von Schulen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19

Aufgrund des § 34 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1. Zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-COV2 oder COVID-19, verbleiben alle Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Bezirk in Kärnten, einem anderen Bundesland oder aus einem anderen Staat zum Besuch einer Schule in den Bezirk Hermagor einreisen müssten, im ortsungebundenen Unterricht.

§ 2. Zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-COV2 oder COVID-19, verbleiben alle Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk Hermagor, die in einem anderen Bezirk in Kärnten eine Schule besuchen, im ortsungebundenen Unterricht.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 09. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. März 2021 außer Kraft.

Klagenfurt, 05. März 2021
Der Bildungsdirektor:

Dr. Robert Klinglmair